

Anstaltsordnung für die Dialyse Rankweil (DR)

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Rechtsträgerin	3
§ 2 Aufgaben und Betriebsziel	3
2. Abschnitt: Struktur und Organisation	4
§ 3 Dienstbereiche	4
§ 4 Organisatorische Eingliederung	4
§ 5 Organe der DR	4
§ 6 Der ärztliche Leiter der DR	6
§ 7 Der Verwaltungsdirektor	7
§ 8 Die Pflegedienstleitung	7
§ 9 Vertretung der DR und Zeichnungsberechtigung	8
3. Abschnitt: Der ärztliche Dienst	9
§ 10 Gliederung des ärztlichen Dienstes	9
§ 11 Allgemeines	9
§ 12 Zugeteilte Ärzte / Ärzte für Allgemeinmedizin	10
4. Abschnitt: Medikamentenversorgung	11
§ 13 Medikamentendepot	11
5. Abschnitt: Krankenhaushygiene	12
§ 14 Krankenhaushygieniker, Hygienefachkraft, Hygieneteam	12
6. Abschnitt: Der Gesundheits- und Krankenpflegedienst	13
§ 15 Allgemeines	13
§ 16 Einteilung des Pflegedienstes	13
7. Abschnitt: Gehobene medizinisch-therapeutische-diagnostische Gesundheitsberufe (MTD-Berufe)	14
§ 17 Allgemeines	14
8. Abschnitt: Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und technische Dienst	14
§ 18 Allgemeines	14
§ 19 Technischer Sicherheitsbeauftragter	14
9. Abschnitt: Verhaltensregeln für die Bediensteten	15

<u>§ 20 Verschwiegenheitspflicht</u>	15
<u>§ 21 Verhalten gegenüber Patienten</u>	15
<u>§ 22 Rauchverbot</u>	15
<u>§ 23 Zusammenarbeit</u>	16
<u>§ 24 Sorgfaltspflicht</u>	16
<u>§ 25 Dienstkleidung</u>	16
<u>10. Abschnitt: Bestimmungen für die Patienten und Besucher</u>	16
<u>§ 26 Patientenrechte</u>	16
<u>§ 27 Beschwerden</u>	17
<u>§ 28 Aufnahme von Patienten</u>	17
<u>§ 29 Verhalten der Patienten</u>	17
<u>§ 30 Entlassung von Patienten</u>	18
<u>§ 31 Hausordnung</u>	18
<u>§ 32 Inkrafttreten</u>	18

1. Abschnitt: Allgemeines

Soweit in dieser Anstaltsordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 1 Rechtsträgerin

Die Gesundheit Vorarlberg GmbH (GVG) ist Rechtsträgerin der Krankenanstalt „Dialyse Rankweil“, in der Folge DR genannt, in der Form eines selbständigen Ambulatoriums. Die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. (KHBG) als Trägerin von Privatrechten pachtet die Krankenanstalt von der GVG und betreibt sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

§ 2 Aufgaben und Betriebsziel

Die DR am Standort Bundesstraße 102 in 6830 Rankweil ist eine private, gemeinnützige Krankenanstalt in der Form eines selbständigen Ambulatoriums im Sinne des § 3 lit. e des Spitalgesetzes, LGBl. Nr. 54/2005, idgF.

Die DR dient der Untersuchung oder Behandlung von Personen, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen.

Zweck der DR ist die Versorgung von Patienten mit eingeschränkter Nierenfunktion und die Durchführung von Dialysebehandlungen. Bei Bedarf kann nach ärztlicher Entscheidung eine Überweisung in die Dialyseambulanz des Landeskrankenhauses (LKH) Feldkirch erfolgen.

Die Betreuung und Behandlung der zu versorgenden Patienten ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit durchzuführen, basierend auf dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

2. Abschnitt: Struktur und Organisation

§ 3 Dienstbereiche

In der DR bestehen folgende Dienstbereiche:

- der ärztliche Dienst einschließlich des Dienstes der Krankenhaushygiene, des Medikamentendepots sowie des medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Dienstes
- der Pflegedienst (Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegefachassistenz und Pflegeassistenz) einschließlich Ordinationsassistenz
- der Verwaltungsdienst, Wirtschaftsdienst und technische Dienst

§ 4 Organisatorische Eingliederung

Die Betriebsorganisation der DR ist eng mit dem Betrieb des LKH Feldkirch verbunden.

Folgende Funktionen nach dem Spitalgesetz werden mit den Funktionsträgern des LKH Feldkirch besetzt werden:

- Leitung des Pflegedienstes
- Verwaltungsleitung
- Personalleitung
- Krankenhaushygiene
- Technischer Sicherheitsbeauftragter
- Sicherheitsfachkraft und -vertrauensperson
- Medikamentendepot durch die Leitung und Mitarbeitenden der Anstaltsapothek

§ 5 Organe der DR

Das Führungsorgan der DR (Leitung der DR) besteht aus

- ärztlichem Leiter
- Verwaltungsdirektor
- Pflegedienstleitung

Die Leitung der DR hat unter Aufsicht der Geschäftsführung der KHBG die laufenden Geschäfte der DR zu führen und zu überwachen. Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder durch Stellvertreter vertreten. Die Leitung der DR bzw. das im Einzelfall bevollmächtigte Mitglied ist der Geschäftsführung der KHBG für die ordnungsgemäße Betriebsführung im Rahmen der Zielsetzung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit verantwortlich.

Im Einzelnen obliegen der Leitung der DR im Rahmen der Zielsetzung folgende Aufgaben:

- die Vertretung der DR nach außen, bzw. in den von der KHBG jeweils übertragenen Aufgaben und Kompetenzen
- die Entscheidungen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer Dienstbereiche fallen

- die laufende Planung, Organisation und Gestaltung des gesamten ärztlichen Dienstes, die Kontrolle des Betriebes der DR, das Medikamentendepot, unbeschadet der Aufsicht anderer Organe hierfür
- Anordnungen zu treffen sowie die Koordinierung und Überwachung des Dienstbetriebes, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- die Obsorge über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes, der Unfallverhütung, der Krankenhaushygiene, des Rettungs-, Brandschutz- und Zivilschutzwesens sowie des Explosionsschutzes
- die Planung des Voranschlags und des Dienstpostenplanes, sowie die laufende Überwachung und rechtzeitige Veranlassung der notwendigen Vorkehrungen zu deren Einhaltung
- Anstellung, Kündigung sowie Wahrnehmung der dienstrechtlichen Belange der Bediensteten der DR, soweit eine ausdrückliche Delegation vorliegt, Überwachung des zweckmäßigen Einsatzes des Personals der DR und die Sorge um die Einhaltung der Dienstzeit aller Bediensteten
- die Veranlassung und Überwachung von Maßnahmen der Qualitätssicherung. Diese haben die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu umfassen und sind so zu gestalten, dass überregionale Belange ausreichend berücksichtigt werden und vergleichende Prüfungen mit anderen Dialyseeinrichtungen möglich sind
- festzulegen, ob Mitarbeiter besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt sind und diesen Gelegenheit zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Supervision zu geben
- unter Bedachtnahme auf den Zweck und das Leistungsangebot der DR dafür zu sorgen, dass die Rechte der Patienten in der Krankenanstalt beachtet werden und ihnen deren Wahrnehmung ermöglicht wird (siehe 10. Abschnitt)

Der Verwaltungsdirektor hat regelmäßig, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, die Mitglieder der Leitung der DR einzuberufen. Beauftragte der Geschäftsführung der KHBG haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

- Der Verwaltungsdirektor hat die Leitung spätestens innerhalb von 3 Tagen einzuberufen, wenn es von einem Mitglied der Leitung der DR oder von der Geschäftsführung der KHBG unter Angabe des Gegenstandes verlangt wird.
- Die Leitung der DR ist bei Anwesenheit aller Mitglieder bzw. deren Stellvertreter beschlussfähig. Die Mitglieder der Leitung der DR bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Leitung der DR teilzunehmen. Zu einem gültigen Beschluss ist die Einstimmigkeit erforderlich. Wird die Einstimmigkeit nicht erreicht, ist der Sachverhalt der Geschäftsführung der KHBG vorzutragen. Hierbei ist die unterschiedliche Auffassung wiederzugeben, die von den einzelnen Mitgliedern der Leitung der DR vertreten wird. Zu den Sitzungen der Krankenhausleitung können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- Unter dem Punkt „Allfälliges“ sowie über die Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- Bei Gefahr im Verzug und bei Abwesenheit eines Mitgliedes der Leitung der DR und dessen Stellvertreters sowie für den Fall, dass eine Entscheidung des Rechtsträgers oder dessen Bevollmächtigten nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, ist jenes Mitglied der Leitung der DR berechtigt Entscheidungen zu treffen, dessen Verantwortungsbereich überwiegend berührt wird. Diese sind der Leitung der DR sowie der Geschäftsführung der KHBG umgehend zur Kenntnis zu bringen.
- Über jede Sitzung der Leitung der DR ist eine Niederschrift zu führen, die Ort, Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen und im Zuge der nachfolgenden Sitzung durch

Beschluss zu genehmigen. Die Niederschrift ist der Geschäftsführung der KHBG und allen Mitgliedern zuzustellen.

- Die Geschäfte der Leitung der DR führt der Verwaltungsdirektor.

§ 6 Der ärztliche Leiter der DR

Zur Leitung des ärztlichen Dienstes bestellt die KHBG einen fachlich geeigneten Arzt. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren.

Dem ärztlichen Leiter obliegen folgende Aufgaben, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten sind:

- die Planung, Gestaltung und Organisation des ärztlichen Dienstes
- die Koordinierung des Medikamentendepots sowie die Kontrolle des ärztlichen Dienstes und der Dienste der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD)
- die Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Anordnungen, der Anstaltsordnung und sonstiger Dienstvorschriften im ärztlichen und medizinischen Bereich
- die Koordinierung der allgemeinen Fortbildung des ärztlichen und MTD-Dienstes
- die Kontaktpflege zu Ärzten außerhalb der DR
- die Sorge für den betriebsärztlichen Dienst, einschließlich der dem Personal vorgeschriebenen Untersuchungen
- die Mitwirkung bei der Erstellung des ärztlichen und des MTD Stellenplanes
- die Mitwirkung bei der Erstellung des Voranschlags für den Bedarf an Medikamenten und sonstigem Material, Geräten und Dienstleistungen im ärztlichen Bereich, Planung und Koordinierung von medizinischem Sachbedarf
- die Überwachung des gesamten Medikamentenbedarfes sowie die Sorge für die schonende Behandlung der Anstaltseinrichtung und den sparsamen Ge- und Verbrauch von Bedarfsartikeln, Geräten und Dienstleistungen im ärztlichen Bereich
- das Vorschlagsrecht für ärztliches Personal und Beratung bei Anstellung, Kündigung oder Entlassung von Ärzten sowie des medizinisch-technischen Personals

In Angelegenheiten, die sich auch auf den Pflege- oder den Verwaltungsbereich auswirken, hat der ärztliche Leiter das Einvernehmen mit dem jeweils Zuständigen herzustellen. Bei Nichteinigung entscheidet die Leitung der DR.

Besondere Vorkommnisse im ärztlichen Bereich hat der ärztliche Leiter unverzüglich der Leitung der DR und der Geschäftsführung der KHBG mitzuteilen.

§ 7 Der Verwaltungsdirektor

Zur Leitung der nicht zum ärztlichen Dienst, zum MTD-Dienst oder zum Pflegedienst gehörenden Angelegenheiten wird von der KHBG ein Verwaltungsdirektor und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

Der Verwaltungsdirektor hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten des Ambulatoriums sicherzustellen und für die sach- und zeitgerechte Erledigung unter Bedachtnahme auf die medizinischen und die pflegerischen Erfordernisse Sorge zu tragen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Es obliegen ihm insbesondere:

- die Geschäftsführung der Leitung der DR
- die Organisation und Koordination des ihm unterstellten Personal- und Sozialwesens, der sonstigen Verwaltungsbereiche, des Wirtschaftsbereiches und des technischen Bereiches, sowie die Durchführung der Entscheidungen der obersten Organe in diesen Bereichen, wobei die Agenden des Personal- und Sozialwesens von der Personalleitung des LKH Feldkirch übernommen werden.
- die Ausübung der dienstrechtlichen und fachlichen Autorität über das Personal der ihm unterstellten Bereiche
- die Sorge für die Aus- und Weiterbildung des ihm unterstellten Personals
- die Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der behördlichen Anordnungen und der Anstaltsordnung, sowie sonstiger Vorschriften (z. B. Arbeitnehmerschutzvorschriften) in den unterstellten Bereichen
- die Vorbereitung des Dienstpostenplanes, der Personaleinsatz, die Dienstplangestaltung und Diensterteilung für die ihm unterstellten Bereiche
- die Vorbereitung des Voranschlages im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Leitung der DR, sowie die Überwachung der Einhaltung des Voranschlages

Vor Entscheidungen, die den ärztlichen Dienst berühren, ist das Einvernehmen mit der Leitung des ärztlichen Dienstes herzustellen. In Angelegenheiten, die sich auf den Pflegebereich auswirken, ist das Einvernehmen mit der Leitung des Pflegedienstes herzustellen.

Die an die DR gerichtete Post wird, sofern sie im LKH Feldkirch eintrifft, an die DR weitergeleitet. Direkt in der DR einlangende Post wird vom Sekretariat der DR verteilt.

Besondere Vorkommnisse im Wirtschafts-, Technik- und Verwaltungsbereich hat der Verwaltungsdirektor unverzüglich der Leitung der DR und der Geschäftsführung der KHBG mitzuteilen.

§ 8 Die Pflegedienstleitung

Für die Leitung des Pflegedienstes wird von der KHBG eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson, die diese Funktion hauptberuflich ausübt, und für den Fall der Verhinderung eine qualifizierte Stellvertretung aus dem Bereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bestellt.

Die Pflegedienstleitung hat die Aufgabe, die sachgemäße Ausübung der Gesundheits- und

Krankenpflege sicherzustellen und für die sorgfältige Ausführung der ärztlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Im Einzelnen obliegen der Pflegedienstleitung insbesondere:

- die Planung und Organisation des gesamten Pflegebereiches (Struktur- und -Prozessgestaltung, Arbeitsverteilung, Stellenbesetzung, Personaleinsatz, Diensterteilung) entsprechend den spezifischen Erfordernissen der DR
- die Durchsetzung der Entscheidungen der Leitung der DR im Pflegebereich
- die Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals
- die Koordinierung und Aufsicht über die praktische Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflegeschüler in Zusammenarbeit mit der FH Vorarlberg, den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie den sonstigen Ausbildungsstätten für Pflegeberufe sowie den Mitarbeitern des Pflegedienstes
- die Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der behördlichen Anordnungen, der Anstaltsordnung und sonstiger Dienstvorschriften im Pflegebereich
- Vorschlagsrecht für die Anstellung, Beförderung, Kündigung und Entlassung des im Pflegedienst tätigen Personals, sowie die Mitarbeit bei der Erstellung deren Dienstzeugnisse
- die Mitwirkung bei der Erstellung des Dienstpostenplanes für den Pflegebereich
- die Aufsicht über das Pflegepersonal
- die Feststellung, Planung und Koordination sowie Mitentscheidung beim Erwerb des pflegerischen und medizinischen Sachbedarfs für den Pflegebereich
- die Beratung der Leitung bzw. der Geschäftsführung der KHBG den Pflegedienst betreffend

Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Pflegedienstleitung sämtlichen im Pflegebereich tätigen Personen Weisungen erteilen. Ihr obliegt die Einteilung, Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit für diese Personen.

In allen Angelegenheiten, die sich auf die anderen Dienstbereiche auswirken, hat die Pflegedienstleitung das Einvernehmen mit den jeweils Zuständigen herzustellen. Kommt dabei keine Einigung zustande, entscheidet die Leitung der DR.

Besondere Vorkommnisse im Pflegebereich hat die Pflegedienstleitung der Leitung und der Geschäftsführung der KHBG mitzuteilen.

§ 9 Vertretung der DR und Zeichnungsberechtigung

Die DR wird in Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Geschäftsführung der KHBG vorbehalten sind, durch die Leitung bzw. deren jeweils zuständiges Mitglied nach außen vertreten. Erklärungen und Willensäußerungen der DR, die finanzielle Verpflichtungen, ausgenommen Bagatellfälle, beinhalten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsdirektors, sofern nicht die Geschäftsführung der KHBG zuständig ist.

Der ärztliche Leiter, der Verwaltungsdirektor und die Pflegedienstleitung können für bestimmte Aufgabengebiete aus ihrer Zuständigkeit die Zeichnungsbefugnis an Mitarbeiter in ihrem Dienstbereich übertragen.

Für Zahlungen der DR sind die von der KHBG genannten Personen anweisungsberechtigt.

3. Abschnitt: Der ärztliche Dienst

§ 10 Gliederung des ärztlichen Dienstes

Der ärztliche Dienst gliedert sich in

- den ärztlichen Leiter
- zugeteilte Ärzte

Die Namen des ärztlichen Leiters sowie der diensthabenden Ärzte sind in der DR an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 11 Allgemeines

Ziel des ärztlichen Dienstes ist es, die Aufgaben der DR sicherzustellen.

Der ärztliche Dienst hat darauf zu achten, dass den Patienten ausreichend Gelegenheit zum Gespräch und zur zweckmäßigen Information über seine Erkrankung und die Möglichkeiten der Diagnostik und Therapie geboten wird.

Alle Angehörigen des ärztlichen Dienstes haben die ärztliche Tätigkeit nach den anerkannten Grundsätzen und Methoden der medizinischen Wissenschaft gewissenhaft zu erfüllen und die gesetzlichen Vorschriften, die Anstaltsordnung sowie außerhalb ihrer eigenverantwortlichen Berufsausübung die Weisungen der Vorgesetzten genau zu befolgen.

Der für die ärztliche Behandlung verantwortliche Arzt hat für die Führung der Krankengeschichte (KG) des Patienten zu sorgen, ausgenommen hiervon sind die Aufzeichnungen über wesentliche Leistungen pflegerischer euerung sowie Leistungen von MTD-Diensten, sofern solche stattfinden. Diese sind von der jeweils für die Leistung verantwortlichen Person zu führen. Die KG und sonstigen Aufzeichnungen sind vom jeweils behandelnden Arzt zu unterfertigen.

Verfügungen eines Patienten, durch die er für den Fall des Verlustes seiner Handlungsfähigkeit das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, sind zu dokumentieren und der KG beizufügen.

Der ärztliche Dienst muss während der Öffnungszeiten der DR gewährleistet sein.

§ 12 Zugeteilte Ärzte / Ärzte für Allgemeinmedizin

Den zugeteilten Ärzten obliegt die Durchführung des ärztlichen Dienstes nach den Weisungen und unter der Aufsicht des ärztlichen Leiters.

Soweit zugeteilte Ärzte Gutachten und Berichte erstellen, die außerhalb der DR verwendet werden, bedürfen diese der Gegenzeichnung des ärztlichen Leiters. (Dies bezieht sich nicht auf die genehmigte nebenberufliche gutachterliche Tätigkeit einzelner Fachärzte.)

4. Abschnitt: Medikamentenversorgung

§ 13 Medikamentendepot

Das DR verfügt über einen Arzneimittelvorrat nach Spitalgesetz, welches über keine eigenen Mitarbeitenden verfügt, sondern von der zentralen Anstaltsapothek des LKH Feldkirch versorgt wird.

1. Der Leitung der Anstaltsapothek am LKH Feldkirch oder deren Bevollmächtigten obliegt die verantwortliche Führung des Vorrates. Die Tätigkeit der Leitung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Apothekengesetzes, der Apothekenbetriebsordnung sowie den sonstigen das Apothekenwesen regelnden Vorschriften.
2. Die Leitung der Anstaltsapothek hat dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit ein zur Versorgung der DR hinreichender Vorrat an Arzneimitteln und sonstigen Heilbehelfen vorhanden ist, rechtzeitig ergänzt, ordnungsgemäß gelagert und vor Zugriff Unbefugter geschützt wird.
3. Die Leitung der Anstaltsapothek hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des Apothekengesetzes und sonstige gesetzliche Bestimmungen, soweit sie Medikamentendepots betreffen, eingehalten und Arzneimittel und Heilbehelfe aus dem Arzneimittelvorrat unbeschadet der Bestimmung des Apothekengesetzes nur für solche Personen ausgefolgt werden, die in der DR selbst behandelt werden.
4. Bei der Führung des Vorrates hat die Leitung der Anstaltsapothek die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten und die Leitung der DR in diesem Sinne zu beraten.
5. Regelmäßige Visitationen etwaiger zusätzlicher  Depos sind nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

5. Abschnitt: Krankenhaushygiene

§ 14 Krankenhaushygieniker, Hygienefachkraft, Hygieneteam

Die Belange der Krankenhaushygiene werden durch das LKH Feldkirch erbracht.

Für die Krankenhaushygiene gelten folgende Bestimmungen der Anstaltsordnung des LKH Feldkirch sinngemäß.

- Der zur Wahrung der Belange der Hygiene bestellte Arzt (Krankenhaushygieniker) hat alle Maßnahmen, die vom Standpunkt der Hygiene für die ordnungsgemäße Behandlung und Versorgung der Patienten der Krankenanstalt notwendig oder empfehlenswert sind, dem ärztlichen Leiter und der Krankenhausleitung der Krankenanstalt vorzuschlagen. Dazu gehören alle Vorkehrungen, die zur Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Krankheiten in der Krankenanstalt selbst erforderlich oder zweckmäßig erscheinen.
- Der Krankenhaushygieniker wird bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt beratend beigezogen.
- Der Krankenhaushygieniker hat auch die Einhaltung der aus hygienischen Gründen erlassenen Anordnung zu überwachen, diesbezügliche Missstände oder Unzukömmlichkeiten abzustellen und, falls ihm dies nicht gelingt, dieselben unverzüglich dem ärztlichen Leiter bekannt zu geben.
- Zur Unterstützung des Krankenhaushygienikers in der Wahrnehmung der unter Abs. 1-3 angeführten Aufgaben und Tätigkeiten hat die Krankenhausleitung (KHL) eine oder mehrere einschlägig ausgebildete Ärzte als Hygienebeauftragte und Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als Hygienefachkräfte zu bestellen sowie ein Hygieneteam zu bilden, das aus dem Krankenhaushygieniker und/oder dem Hygienebeauftragten, der Hygienefachkraft bzw. -kräften und weiteren für Belange der Hygiene bestellte Angehörige des ärztlichen und des nichtärztlichen Dienstes der Krankenanstalt besteht (Hygienekommission).
- Zu den Aufgaben des Hygieneteams gehören insbesondere die Erstellung eines Hygieneplanes, die Mitwirkung bei der Anschaffung von Geräten und Gütern durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann und bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten, sowie die Beratung aller anderen für die Belange der Hygiene wichtigen Angelegenheiten der Krankenanstalt sowie die fachliche und inhaltliche Begleitung der Maßnahmen zur Überwachung nosokomialer Infektionen.
- Die Krankenhaushygiene ist eine Stabsfunktion mit beratender Tätigkeit der KHL.
- Die Umsetzungsverantwortung liegt bei der Krankenhausleitung.
- Die Krankenhaushygiene erhält im Bedarfsfall Zugang zu allen relevanten Daten wie mikrobiologische Befunden sowie Krankenakten und -geschichten.
- Bei krankenhaushygienisch-epidemiologisch orientierten Untersuchungen muss und wird die Krankenhaushygiene eingebunden.

6. Abschnitt: Der Gesundheits- und Krankenpflegedienst

§ 15 Allgemeines

Die in der gehobenen Gesundheits- und Krankenpflege ausgebildeten Personen üben folgende wesentliche Tätigkeiten aus:

- fachkundige Betreuung pflegebedürftiger Personen zur Förderung des körperlichen und geistig-seelischen Wohlbefindens der Patienten
- Beobachtung der körperlichen und seelischen Verfassung und die einen bedeutenden Einfluss auf die Gesundheit der Patienten ausübenden Umstände, sowie Mitteilung dieser Beobachtungen an die zuständigen Personen
- Ausbildung und Führung des übrigen Personals, das bei der Erfüllung der pflegerischen Aufgaben mithilft

Das diplomierte Pflegepersonal hat die pflegerischen Bedürfnisse eines Patienten zu beurteilen und bei Bedarf die notwendigen Personen heranzuziehen.

Ziel des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes ist, die der Aufgabenstellung der DR entsprechende bestmögliche, individuelle und umfassende Pflege zu gewährleisten und sicherzustellen. Hierzu ist die Abstimmung mit dem ärztlichen Bereich, dem Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich zu gewährleisten.

Die Angehörigen des Pflegedienstes haben darauf zu achten, dass dem Patienten ausreichend Gelegenheit zum Gespräch geboten wird.

Die Angehörigen des Pflegedienstes haben die gesetzlichen Vorschriften, die Anstaltsordnung und sonstige Dienstvorschriften sowie die Weisungen der Vorgesetzten genau zu befolgen.

Das diplomierte Pflegepersonal hat angeordnete und erbrachte wesentliche pflegerische Leistungen für die Krankengeschichte darzustellen und zu dokumentieren.

§ 16 Einteilung des Pflegedienstes

Der Gesundheits- und Krankenpflegedienst umfasst personell:

- die Pflegedienstleitung
- Personal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- Pflegefachassistenz
- Pflegeassistenz

7. Abschnitt: Gehobene medizinisch-therapeutische-diagnostische Gesundheitsberufe (MTD-Berufe)

§ 17 Allgemeines

Die Betreuung der DR erfolgt über die MTD-Berufe des LKH Feldkirch.

Ziel der MTD-Berufe ist die der Aufgabenstellung der DR entsprechende Unterstützung  im Bereich der Diagnostik und Therapie.

8. Abschnitt: Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und technische Dienst

§ 18 Allgemeines

Die Betreuung der DR erfolgt über den Verwaltungs-, Wirtschafts- und technischen Dienst des LKH Feldkirch.

Das Ziel des Verwaltungs-, Wirtschafts- und technischen Dienstes ist es, im Rahmen der Aufgabenstellung die wirtschaftliche, personelle und technische Versorgung der DR sicherzustellen und die Führung des Betriebes auf Dauer zu ermöglichen.

§ 19 Technischer Sicherheitsbeauftragter

Die Betreuung der DR erfolgt über den technischen Sicherheitsbeauftragten des Landeskrankenhauses Feldkirch.

Zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen hat der technische Sicherheitsbeauftragte die medizinisch-technischen Geräte und die technischen Einrichtungen der DR regelmäßig zu überprüfen bzw. für solche Überprüfungen zu sorgen.

Vom Ergebnis der Überprüfungen bzw. von festgestellten Mängeln und deren Behebung ist unverzüglich die Leitung der DR in Kenntnis zu setzen.

Der technische Sicherheitsbeauftragte hat für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie im Rahmen seiner Kompetenzen für die Behebung der Mängel zu sorgen. Er hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen der geltenden Rechtsnormen (z.B. des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes) bestellten Personen zusammenzuarbeiten.

In allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtung hat der technische Sicherheitsbeauftragte die Leitung der DR  und den Betriebsrat zu beraten.

Der technische Sicherheitsdienst ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen beizuziehen.

9. Abschnitt: Verhaltensregeln für die Bediensteten

§ 20 Verschwiegenheitspflicht

Alle in der DR beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle die Krankheit betreffenden Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Patienten, die den Bediensteten in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich ferner auf alle Angelegenheiten, die den in der DR beschäftigten, in Ausbildung stehenden oder zur Dienstleistung zur Verfügung gestellten Personen (z. B. Ferialpraktikanten, Zivildienen) in Ausübung ihres Dienstes bzw. bei der Ausbildung bekannt geworden und als vertraulich bezeichnet wurden oder deren Geheimhaltung im Interesse des Ambulatoriums geboten ist.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses oder Beendigung des Praktikums unverändert fort.

Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht sind von allen Bediensteten der DR schriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Die Vorgesetzten haben die Bediensteten zur Beachtung der Verschwiegenheitspflicht in geeigneter Weise anzuhalten. Sie gilt auch gegenüber anderen Mitarbeitern, sofern sie nicht mit dem Fall des Patienten selbst beruflich tangiert sind.

§ 21 Verhalten gegenüber Patienten

Alle in der DR beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen haben sich gegenüber den Patienten rücksichtsvoll, hilfsbereit und höflich zu verhalten. Das geistig-seelische und das körperliche Wohlbefinden der Patienten soll gefördert werden. Die Privatsphäre der Patienten ist zu wahren (Artikel 9 der Patientencharta).

Die Bediensteten dürfen aus Anlass der Anstaltsbehandlung von Patienten oder deren Angehörigen keine Geschenke oder ähnliche Zuwendungen annehmen. Es ist ihnen untersagt, von Patienten Geld oder sonstige Gegenstände zu entleihen oder an Patienten zu borgen.

Entgelte für Leistungen und Waren dürfen nur von der Verwaltung eingehoben werden. Ohne Zustimmung der Leitung der DR ist es den Bediensteten der DR verboten, auf eigene Rechnung an Patienten irgendwelche Waren zu verkaufen.

Während des Aufenthaltes in der DR hat sich jeder Bedienstete so zu verhalten, dass das Wohlbefinden der Patienten und der Betrieb der DR nicht beeinträchtigt werden. Jede unnötige Lärmverursachung ist zu unterlassen.

§ 22 Rauchverbot

Auf dem gesamten Areal der DR (inkl. Stiegenhäusern, Rampen und Verbindungswegen) gilt ein striktes Rauchverbot. Ausgenommen sind ausschließlich die von der KHL ausgewiesenen Raucherbereiche, diese sind durch die Benützenden sauber zu halten.

§ 23 Zusammenarbeit

Alle in der DR beschäftigten Personen sind zur innerbetrieblichen Zusammenarbeit und Unterstützung zur Erreichung des Betriebszieles verpflichtet.

Dies gilt auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Information auf dem medizinischen Gebiet.

Zu diesem Zweck sind regelmäßige Dienstbesprechungen zwischen den in Betracht kommenden Berufsgruppen abzuhalten.

§ 24 Sorgfaltspflicht

Das Krankenhausgebäude und die gesamte Einrichtung, z. B. medizinische Geräte, sind von allen in der DR beschäftigten Personen schonend zu benützen und die Ge- und Verbrauchsgüter sparsam zu verwenden.

Festgestellte Schäden am Gebäude, an der Einrichtung sowie Mängel an Geräten und Gegenständen sind vom Schadensverursacher, den Bediensteten der DR und Patienten unverzüglich der Verwaltung zu melden.

§ 25 Dienstkleidung

Die in der DR beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen mit Ausnahme des Verwaltungspersonals haben in Ausübung ihres Dienstes oder während ihrer Ausbildung in der DR die vom Ambulatorium beigestellte Dienstkleidung und das Namensschild zu tragen und die Vorschriften über die Dienstkleidung zu befolgen.

Das Tragen der Dienstkleidung außerhalb des Geländes ist nicht gestattet.

10. Abschnitt: Bestimmungen für die Patienten und Besucher

§ 26 Patientenrechte

Durch geeignete Maßnahmen ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Patienten ihr Recht auf ausreichende und verständliche Aufklärung und Information über die Diagnosen und Behandlungsmöglichkeiten und ihre Risiken ausüben können
- die Zustimmung der Patienten zu Heilbehandlungen eingeholt wird
- auf Wunsch der Patienten ihnen oder ihren Vertrauenspersonen Informationen über den Gesundheitszustand und den Behandlungsverlauf durch einen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller, sowie in einer der Persönlichkeit des Patienten angepassten Art gegeben werden
- die Patienten ihr Recht auf Einsicht in die KG bzw. auf Überlassung einer Kopie derselben ausüben können
- die Patienten sorgfältig und respektvoll behandelt werden

- die Vertraulichkeit gewahrt wird
- für die Anliegen der Patienten ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt zur Verfügung steht.
- die Privat- und Intimsphäre der Patienten ausreichend gewahrt wird
- die Patienten möglichst schmerzarm betreut werden
- bei Menschen mit Behinderung, wenn sie auf die Mitbetreuung durch eine Bezugsperson angewiesen sind, auch die Mitaufnahme der Bezugsperson möglich ist
- Patienten über die sie voraussichtlich treffenden Kosten informiert werden.
- Die Leitung der DR hat auch dafür zu sorgen, dass die Patienten Informationen über die ihnen zustehenden Rechte erhalten können.

§ 27 Beschwerden

Beschwerden von Patienten und deren Vertrauenspersonen sowie Angehörigen von Patienten sind bei der ärztlichen Leitung der DR einzubringen und werden im Bedarfsfall an die Beschwerdestelle des LKH Feldkirch weitergeleitet.

Eingelangte Beschwerden sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Wochen nach deren Einlangen zu bearbeiten. Wenn eine Beschwerde nicht innerhalb dieser Frist erledigt werden kann, so ist der Beschwerdeführer entsprechend zu informieren.

Sofern Beschwerden nicht angemessen erledigt werden können, so ist der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der Konsultation der Patientenanwaltschaft hinzuweisen.

§ 28 Aufnahme von Patienten

Kann ein Patient wegen fachlicher Unzuständigkeit oder mangelnder medizinischer Einrichtung nicht in der DR behandelt werden, so hat sich der diensthabende Arzt nach der erforderlichen Erstversorgung um die Aufnahme des Patienten in einer geeigneten Krankenanstalt zu bemühen.

Patienten, deren Behandlung wegen ungebührlichen Verhaltens und Disziplinlosigkeit dem Betrieb nicht zugemutet werden kann, sind, ausgenommen bei Unabweisbarkeit, nicht zu behandeln bzw. sofort zu entlassen.

§ 29 Verhalten der Patienten

Die Patienten haben die Anordnungen der Ärzte, des Verwaltungsdirektors und der Pflegedienstleitung zu befolgen, die Anstands- und Hausordnung einzuhalten und entsprechend Rücksicht auf die mit ihnen aufgenommenen Patienten zu nehmen.

Auf dem gesamten Areal der DR (inkl. Stiegenhäusern, Rampen und Verbindungswegen) gilt ein striktes Rauchverbot. Ausgenommen sind ausschließlich die von der KHL ausgewiesenen Raucherbereiche, diese sind durch die Benützenden sauber zu halten.

Patienten können zur Tragung der Kosten für die Beseitigung besonderer von ihnen verschuldeter Verunreinigungen sowie für die Kosten der Behebung verschuldeter Sachschäden an der Krankenanstalt und ihrer Einrichtung herangezogen werden.

Das Betreten des gesamten Gebäudes ist mit Tieren jeglicher Art nicht gestattet.

Ausgenommen von dieser Regelung ist einem Assistenz- bzw. Therapiehund gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz nur gemeinsam mit dem Hundehalter in Ausübung der erlernten Tätigkeit das Betreten gestattet. Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde. Therapiehunde sind mit ihrem Halter für die therapeutische Arbeit ausgebildet und geprüft. Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch regelmäßige Untersuchungen eines Assistenzhundes oder Therapiehundes muss bei der Mitnahme bzw. beim Einsatz in Gesundheitseinrichtungen vorliegen. Bei Therapiehunden sind ein gültiger Einsatzausweis mit Foto des Hundeführers und die Identitätsdaten des Hundes vorzulegen.

Das Betreten gemeinsam mit dem Assistenz- bzw. Therapiehund gilt hier auch lediglich bis zum Wartebereich der DR, hier ist seitens des Hundehalters für eine Beaufsichtigung des Hundes während der Behandlung Sorge zu tragen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anstands- oder Hausordnung können die Besucher vom Ambulatoriumsgelände verwiesen werden. **§ 30 Entlassung von Patienten**

Patienten, die der Leistung der DR nicht mehr bedürfen, sind zu entlassen.

§ 31 Hausordnung

Die Leitung der DR kann nach Bedarf weitere Vorschriften über das Verhalten der Patienten, Besucher und Mitarbeitenden in einer Hausordnung erlassen.

§ 32 Inkrafttreten

Die Anstandsordnung tritt mit Genehmigung durch die Spitalbehörde in Kraft.